

Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

§ 2 Zweck, Aufgaben

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Pflichten der Mitglieder

§ 5 Rechte der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

§ 8 Organe der BG

§ 9 Bezirksgruppenvorstand

§ 10 Kassenprüfer

§ 11 Hauptversammlung

§ 12 Kosten

§ 13 Satzungsänderungen

§ 14 Vermögen

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e.V., Bezirksgruppe Nürnberg e.V.
2. Der Rechtssitz ist Röthenbach an der Pegnitz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr der Bezirksgruppe (BG) Nürnberg e.V. ist das Kalenderjahr.
4. Die ADRK-Bezirksgruppe ist eine örtliche Unterabteilung des Hauptvereins Allgemeiner Deutscher Rottweiler Klub (ADRK).

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Die ADRK-Bezirksgruppe verfolgt im Rahmen der Tätigkeit des Hauptvereins ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck und Aufgabe der ADRK-Bezirksgruppe ist Förderung der Aufgaben des Hauptvereins in reger, dem örtlichen Wirkungskreis angepasster Tätigkeit, gegenseitiger Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung, Abhalten von Spezialzuchtschauen, Zuchttauglichkeitsprüfungen, Leistungsprüfungen und sportlichen Wettkämpfen. Alle Anträge auf Termenschutz zu Veranstaltungen sind über die Landesgruppe beim Hauptverein einzureichen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. In die Bezirksgruppe Nürnberg e.V. können nur Mitglieder aufgenommen, die den Nachweis erbringen, dass sie im Hauptverein ADRK Mitglied sind. Über die Aufnahme von ADRK-Mitgliedern in die BG Nürnberg entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn sich die bewerbende Person vorher ½ Jahr lang am Vereinsgeschehen beteiligt hat. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand bzw. die Bezirksgruppe nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Die BG Nürnberg e.V. kann eine ADRK-BG-Doppelmitgliedschaft ablehnen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzungen und die durch die Mitgliederversammlung genehmigten Bestimmungen und die gültige Haus- bzw. Platzordnung zu beachten.
2. Die Bestrebungen der BG zu unterstützen
3. Das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.
4. Pünktlich ihrer Beitragspflicht nachzukommen
5. Den anderen Mitgliedern gegenüber ein gesittetes Verhalten zu zeigen und auf dem Ausbildungsplatz den Anordnungen es Ausbildungswartes, und bei Veranstaltungen des Schau- und Prüfungsleiters oder Richters unbedingt Folge zu leisten.
6. Ihre Hunde bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit fachärztlich untersuchen und behandeln zu lassen. Ebenso, wenn erforderlich, diese abzusondern. Der Anzeigepflicht bei Seuchengefahr, besonders bei Tollwut, gegenüber der Polizeibehörde unverzüglich nachzukommen.

7. Eine Haftpflichtversicherung für ihre Tiere abzuschließen
8. Ihren Hund schutzimpfen zu lassen (SHPL-T)

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. In den Vereinsversammlungen der Vereinsführung Richtlinien vorzuschlagen, die nach Annahme durch die Versammlung für die Vereinsführung bindend sind.
Nur persönlich zur Versammlung erschienene Mitglieder können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.
2. Die zur Ausbildung und Zucht von Rottweilern erforderlichen Gegenstände und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungsbestimmungen. Ebenfalls an Veranstaltungen der Dachorganisation.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch den Tod.
2. Durch Kündigung, jedoch muss diese mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand der Bezirksgruppe gegenüber schriftlich mitgeteilt werden (freiwilliger Austritt)
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen wegen:
 - 3.1 Nichterfüllung der Pflichten, insbesondere, wenn das Mitglied nach erfolgter einmaliger schriftlicher Aufforderung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist
 - 3.2 Unkameradschaftlichen und vereinsschädigendem Verhalten
 - 3.3 Der Begehung von Handlungen bei der Ausbildung und Zucht von Hunden, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen.
 - 3.4 Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der BG Nürnberg e.V. ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der

Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ein Protokoll hierüber ist dem Vorstand des ADRK über die Landesgruppe vorzulegen.

Gegen den beschlossenen Ausschluss gibt es keine Berufung bei einer übergeordneten Stelle des Verbandes. Durch die einberufene Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung kann der Ausschluss nur durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen und Vermögen der BG Nürnberg nach sich.

4. Das Ausscheiden aus dem ADRK (Hauptverein) hat auch das Ausscheiden aus der ADRK-Bezirksgruppe zur Folge. Dagegen bleibt beim Austritt aus der ADRK-Bezirksgruppe die Mitgliedschaft beim ADRK (Hauptverein) und damit bei der zuständigen Landesgruppe bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Der Jahresbeitrag für die ADRK-Bezirksgruppe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für die ADRK-BG ist bis zum 01.02. jeden Jahres zu zahlen.
2. Die Bezirksgruppe kann einem Jugendlichen unter 18 Jahren auf begründeten Antrag eine Ermäßigung des Jahresbeitrages zustehen.

§ 8 Organe der BG

1. Der Vorstand
2. Die Kassenprüfer
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Bezirksgruppenvorstand

1. Die Geschäfte der ADRK-Bezirksgruppe führt der Vorstand, der dem Hauptverein verantwortlich ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Zuchtwart
 - d) Dem Ausbildungswart
 - e) Dem Kassierer
 - f) Dem Schriftführer
 - g) Dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutzangelegenheiten
3. Der Vorstand wird von der ADRK-Bezirksgruppen-Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bezirksgruppenmitglieder, die nicht der gleichen Landesgruppe wie Bezirksgruppe angehören, können nicht in ein Vorstandsamt dieser landesgruppenfremden Bezirksgruppe gewählt werden und haben auch kein Stimmrecht für Vorstandswahlen dieser landesgruppenfremden Bezirksgruppe (kein aktives oder passives Stimmrecht für BG Mitglieder anderer Landesgruppen).

Das Protokoll der Bezirksgruppen-Jahreshauptversammlung ist spätestens sechs Wochen nach der Versammlung über die Landesgruppe an die ADRK-Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Bei verspäteter bzw. Nichteinreichung bzw. unvollständiger Protokolleinreichung kann die BG-Anerkennung durch den ADRK in minderschweren Fällen zeitweise, in schweren oder Wiederholungsfällen auf Dauer entzogen werden.

Aus dem Protokoll haben hervorzugehen:

- a) die Tagesordnung
 - b) eine Anwesenheitsliste mit Name, Mitgliedsnummer, Unterschrift
 - c) Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferbericht. Der Kassenprüferbericht ist vom 1. Vorsitzenden, dem Kassier sowie den beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und damit als korrekt zu bestätigen
 - d) Gültige Amtsträgerliste
 - e) Wahlprotokolle (soweit Wahlen durchgeführt)
4. Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch die Einzelvertretungsmacht auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.
 5. Der Vorstand der Bezirksgruppe übt in seinem Zuständigkeitsbereich das Hausrecht aus. Er kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der BG nach Anhörung der BG Mitgliederversammlung ein Mitglied von der Mitgliederliste der BG streichen. Ein Protokoll hierüber ist dem Vorstand des ADRK über die Landesgruppe vorzulegen, ein Wiedereintritt in die BG kann nur durch Beschluss der Bezirksgruppenversammlung erfolgen, Näheres regelt §6 Abs. 3.4
 6. Bei persönlichen Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der ADRK-BG muss der Vorsitzende beide Parteien anhören und eine Schlichtung versuchen. Über diese Schlichtung oder den Schlichtungsversuch muss ein Protokoll erstellt werden. Erst wenn die Schlichtungsversuche gescheitert sind, wird der Landesgruppenvorstand eingeschaltet.

§ 10 Kassenprüfer

Zur dauernden Überwachung der Kassenschäfte werden zwei Kassenprüfer gewählt, die der Mitgliederversammlung verantwortlich sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind jeweils für zwei Jahre im Amt.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die ADRK-BG muss in jedem Kalenderjahr eine Jahreshauptversammlung durchführen. Diese findet zwischen dem 1. Dezember des alten und dem 28. Februar des Folgejahres statt. Sie ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen und/oder im Mitteilungsblatt des ADRK zu veröffentlichen. Außer der Hauptversammlung sollen monatlich möglichst an einem feststehenden Tage Versammlungen stattfinden. Ort und Stunde werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei der Hauptversammlung haben die Mitglieder des ADRK-Bezirksgruppenvorstandes ihren Rechenschaftsbericht vorzulegen. Gleichzeitig ist auf dieser Versammlung der Arbeitsplan für das neue Geschäftsjahr zu besprechen und zu beschließen.

3. Mitglieder des Hauptvorstandes, der Geschäftsführer und die Ausschussmitglieder des Hauptvereins ADRK sowie Mitglieder des Landesgruppenvorstandes sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.
4. Die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder diese fordern.
5. Die Leitung der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung hat der 1.Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied.
6. Die Annahme eines Antrages bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Versammlung hat der Schriftführer oder sein Stellvertreter eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Versammlung zur Genehmigung verlesen werden muss.

§ 12 Kosten

Die Vorstandsmitglieder der ADRK-Bezirksgruppe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des ADRK.

§ 14 Vermögen

Das Vereinsvermögen muss bei einem öffentlichen Geldinstitut hinterlegt werden. Dem Kassierer ist es gestattet, einen entsprechenden Betrag für die laufenden Ausgaben als Bestand zu halten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der ADRK-BG kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zweck einberufenen ADRK-Bezirksgruppenversammlung beschlossen werden. Diese ADRK-Bezirksgruppenversammlung muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Ist die ADRK-Bezirksgruppenversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von zwei Monaten die Einberufung der zweiten Versammlung zu erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der ADRK-Bezirksgruppe fällt das Vermögen des Vereins dem ADRK-Hauptverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Sollte der ADRK zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, die es entsprechend § 2 der Satzungen unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

Durch die Jahreshauptversammlung am 08.02.2014 einstimmig genehmigt.